

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 187.

Dresden, am 3. Juli.

1837.

Fünf und achtzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 19. Juni 1837.

(Beschluss.)

Berathung über die bei Gelegenheit des Expropriationsgesetzes für Eisenbahnen aufgeworfene Verfassungsfrage. —

(Fortsetzung der Rede des Staatsministers von Lindenau): In Bezug auf die in der Verfassungsurkunde nur für gewisse Fälle angeordnete Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen wurde vom Herrn Referent bemerkt, daß, da die einfache Stimmenmehrheit die Regel, jene nur Ausnahme sei, man sich mehr an erstere als an letztere zu halten habe; ich mache diese Argumentation für den vorliegenden Fall zur meinigen: denn da es nach §. 92. Regel ist, daß zu Verwerfung eines Gesetzesvorschlags eine Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen gehört, so muß dasselbe nothwendig auch für die Verwerfung einzelner Theile gelten, da das Resultat die Verwerfung des ganzen Gesetzes ist. Uebrigens ist dieses Erforderniß einer größern Majorität nicht das einzige in der Verfassungsurkunde vorkommende, indem die Ausübung der nach §. 129. den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes zustehende Separatstimme eine Majorität von $\frac{3}{4}$ des betreffenden Standes erfordert. Endlich spricht aber auch Zweck und Geist jener gesetzlichen Vorschrift gegen die beschränkende Erklärung der Minorität. Dieser Zweck kann kein anderer sein, als der, die Verwerfung von Anordnungen zu erschweren, die bereits mit einer gewissen Majorität der gesetzgebenden Gewalt festgestellt worden sind. Diese Majorität wird gebildet durch die Vereinigung der Regierung mit einer Kammer, und kann auch allerdings ein solcher Beschluß durch die dissentirende andere Kammer als Minorität unwirksam gemacht werden, so war es doch allemal angemessen, eine solche Möglichkeit zu erschweren. Darauf beruht die Bestimmung, daß der Beschluß der Majorität durch den der Minorität nur dann ungültig gemacht werden kann, wenn sich in Letzterer eine überwiegende Stimmenmehrheit dafür ausspricht. Gewiß ist dieses Verfahren eben so rationell als constitutionell, indem gerade dadurch eine gewisse Ausgleichung des Einflusses derjenigen Staatskörperschaften bewirkt wird, in deren Händen nach unserer Verfassung die Gesetzgebungsbefugniß liegt. Ich erlaube mir noch auf die eigenthümlichen Resultate aufmerksam zu machen, die aus der beschränkenden Auslegung der Minorität für Annahme oder Verwerfung von Gesetzen hervorgehen könnten. Ein Gesetz, was in der einen Kammer mit gewöhnlicher Majorität ange-

nommen und in der andern mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmajorität verworfen würde, könnte nach §. 92. für angenommen zu betrachten sein; ein anderes Gesetz aber, was in beiden Kammern mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmajorität angenommen, von dem aber in einer Kammer eine Paragraphe mit einer einfachen Majorität verworfen wurde, müßte wegen dieser einzigen Differenz zurückgelegt werden. Schwerlich kann ein solches Resultat im Sinne und Geiste unserer Verfassungsurkunde liegen. Wenn man übrigens von der Ansicht der Majorität einen lähmenden Einfluß auf die ständische Wirksamkeit und einen Mißbrauch der Regierungsgewalt zu befürchten scheint, so glaube ich diese Befürchtung nicht theilen zu können, da beide Kammern an diesem und letztem Landtage eben so sehr Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Handelns gezeigt haben, als das Streben der Regierung sich beurlundet hat, fern von jedem mißbräuchlichen Einfluß zu bleiben. Hat sich eine solche Befürchtung zeither unbegründet gezeigt, so wird dies sicher auch fernerhin der Fall sein. Wenn dagegen der Abgeordnete v. Posern in der beschränkenden Erklärung der Minorität ein nothwendiges Bollwerk gegen Minister-Willkühr erblickt, so bin ich weit entfernt, einer willkürlichen Ausdehnung der ministeriellen Wirksamkeit das Wort zu reden, allein zu einer berechtigenden Erwiederung halte ich mich auf die Aeußerung verpflichtet, daß der landesherrliche Einfluß auf die Gesetzgebung gegen den ministeriellen in Hintergrund trete. Das ist in Sachsen keineswegs der Fall, da ich vielmehr offiziell versichern kann, daß jedes Gesetz vom König sorgfältig geprüft wird, und daß unter allen an diesen Landtag gelangten wichtigern Vorlagen nur wenige sind, die nicht vom Staatsoberhaupt selbst mehr oder minder bedeutende Aenderungen erlitten hätten.

D. Großmann: Bei vollem Vertrauen auf die vom Hrn. Staatsminister in Bezug auf §. 131. gegebene Bemerkung kann ich doch nicht die Befremdung zurückhalten, mit welcher mich der Gedanke erfüllt, daß ein solcher Druckfehler, wenn er schon seit 6 Jahren bemerkt worden ist, noch nicht zur Kenntniß, wenigstens der Kammern, wenn auch nicht des ganzen Publikums gebracht worden ist. Wenn er zur Kenntniß der Kammern gekommen wäre, so hätte die Abstimmung oft bei den wichtigsten Angelegenheiten ganz anders gewürdigt werden müssen. Ich bemerke nur beispielsweise die Abstimmung über das Sein und Nichtsein der Consistorien; diese erfolgte in der I. Kammer mit 17 gegen 16 Stimmen. Nach der gegebenen Erläuterung wäre diese nicht zulässig gewesen, wenn nicht in der II. Kammer $\frac{2}{3}$ für die Einziehung der Con-